

**Drucksache Gemeindevertretung Wildau
Wahlperiode 1998-2003**

Abteilung:		Allgemeine Verwaltung	V O R L A G E
Aktenzeichen:			DER VERWALTUNG
Wildau:	10.02.2002		
Beratung:	X	Ausschuss für kommunale Ordnung	Sitzung am: 28.02.2002
Beratung:	X	Hauptausschuss	Sitzung am: 19.03.2002
Beschluss:	X	Gemeindevertretung	Sitzung am: 02.04.2002
			Beschluss-Nr.: G31/196/02

Betreff: Beschluss über die Neufassung der Friedhofssatzung für den Waldfriedhof der Gemeinde Wildau

Die Gemeindevertretung möge nachstehende Friedhofssatzung für den Waldfriedhof der Gemeinde Wildau beschließen.

Begründung:

Am 7. November 2001 wurde das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) verabschiedet. Die bestehende Friedhofsordnung der Gemeinde Wildau muss daher ergänzt, geändert bzw. um wesentliche Teile erweitert werden.

Anlage: Friedhofssatzung für den Waldfriedhof der Gemeinde Wildau

Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

beschlossen:
abgelehnt:
zurückgezogen:
überwiesen an den Ausschuss:
beschlossen mit den Änderungen:

Vermerk: Es war(en)Mitglied(er) der Gemeindevertretung auf Grund Artikel 1 § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

.....
Gert Lehmann
Vorsitzender der Gemeindevertretung

.....
Gemeindevertreter

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - vom 18.10.1993 (GVB1. Teil I, S.398) und dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg vom 07.11.2001 (GVB1.I/ 2001 S. 226) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau in ihrer Sitzung am 02.April 2002 folgende Friedhofssatzung für den Waldfriedhof der Gemeinde Wildau beschlossen:

Friedhofssatzung für den Waldfriedhof der Gemeinde Wildau

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Friedhofssatzung gilt für den Waldfriedhof Wildau. Friedhofsträger ist die Gemeinde Wildau.
2. Die Durchsetzung der Friedhofssatzung (Vollzug) sowie die Verwaltung des Waldfriedhofes Wildau obliegt der Allgemeinen Verwaltung, im nachfolgenden Friedhofsverwaltung genannt.
3. Die Friedhofsverwaltung hat die für eine ordnungsgemäße Nutzung erforderlichen Wasserstellen, Abraumbehälter, Bänke und sonstigen Einrichtungen anzulegen und zu unterhalten. Sie hat für die Anlage und Unterhaltung der Stützmauern, Wegebefestigungen sowie Rahmenpflanzungen zu sorgen.
4. Für Diebstahl und für Schäden durch höhere Gewalt oder dritte Personen übernimmt der Friedhofsträger keine Haftung.
5. Der Baumbestand auf dem Waldfriedhof steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Gemeinde Wildau (Baumschutzsatzung) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Friedhofszweck

1. Der Friedhof dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tod Einwohner der Gemeinde Wildau waren oder
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben.
2. Die Bestattung von Personen, deren letzter Wohnort außerhalb von Wildau liegt, bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Kosten sind gesondert aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Bestattungspflichtigen und dem Friedhofsträger zu erstatten.

§ 3 Ordnungsvorschriften

1. Öffnungszeiten

- 1.1 Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten ist der Aufenthalt auf dem Friedhof nicht gestattet.
- 1.2 Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass die Öffnungszeiten einschränken oder das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

2. Verhalten auf dem Friedhof

- 2.1 Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2.2 Kinder unter 6 Jahren dürfen den Waldfriedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- 2.3 Auf dem Waldfriedhof sind nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und gewerbliche Fahrzeuge, für die von der Friedhofsverwaltung die entsprechende Erlaubnis erteilt wurde, zu befahren,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten.
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten und ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder andere Bildaufzeichnungen vorzunehmen.
 - e) Schriften, ausgenommen Totenzettel, zu verteilen,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen sowie Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Grabschmuck außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) Hunde frei laufen zu lassen (Leinenzwang),
 - i) Blumen und Pflanzen zu beschädigen oder widerrechtlich zu entfernen,
 - j) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

2.4 Reden und Feiern in der Friedhofskapelle und an den Gräbern sind der Würde des Ortes und dem Ernst der Handlung entsprechend auszugestalten.

2.5 Die Durchführung besonderer Gedenkfeiern bedarf der vorherigen Genehmigung. Sie kann abgelehnt werden, wenn die Feier der Würde des Waldfriedhofes nicht entspricht.

2.6 Die Veranstalter haften für alle Schäden, die in Zusammenhang von Feiern an den Einrichtungen, Anlagen und Gräbern entstehen.

2.7 Das dauerhafte Aufstellen von Bänken bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

3. Ausführung gewerblicher Arbeiten

3.1 Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

3.2 Auf ihren Antrag hin, werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

3.3 Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

3.4 Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

3.5 Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

3.6 Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

3.7 Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzung des Abs. 3.2. ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

§ 4 Allgemeine Bestattungsvorschriften

1. Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

1.1 Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen (u.a. Sterbeurkunde) beizufügen.

1.2 Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

1.3 Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgspflichtiger Personen berücksichtigt. An Sonn - und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

1.4 Erdbestattungen oder Einäscherungen sind innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen.

1.5 Urnen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer anonymen Urnengrabstätte beigesetzt.

1.6 In jedem Sarg darf nur eine Leiche liegen.

2. Säрге

2.1 Die Verstorbenen sind in verschlossenen Särgen in die Friedhofskapelle zu tragen. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Es werden nur Säрге angenommen, die ausschließlich aus Vollholz gefertigt sind. Oberflächenbeschichtungen müssen PVC- und nitrocellulosefrei sein. Auch Sargeinsätze dürfen nicht aus schwervergärligen Stoffen hergestellt sein.

2.2 Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.

Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

3. Ausheben der Gräber

3.1 Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

3.2 Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,20 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,40 m.

3.3 Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

4. Ruhezeit

4.1 Die Ruhezeit für Wahl - und Reihengrabstätten beträgt 25 Jahre.

4.2 Die Ruhezeit für Urnenwahl - und Urnenreihengrabstätten beträgt 20 Jahre.

5. Ausgrabungen/Umbettungen

5.1 Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

5.2 Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf der Träger des Friedhofes vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist.

5.3 Die Ausgrabung aus Gemeinschaftsanlagen oder Sammelgräbern ist unzulässig.

5.4 Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.

5.5 Alle Umbettungen von Urnen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

5.6 Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten des Verfügungsberechtigten umgebettet werden. Hierbei sind Grabstätten aller Art möglich.

5.7 Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

5.8 Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

5.9 Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

5.10 Werden bei Erdarbeiten außerhalb von Friedhöfen Überreste einer menschlichen Leiche gefunden, sind diese nach Abschluss etwaiger polizeilicher Ermittlungen auf einem Friedhof wieder der Erde zu übergeben, soweit sie nicht wissenschaftlichen Zwecken zugeführt werden.

§ 5 Bestattungspflichtige Personen

1. Für die Bestattung haben die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge zu sorgen:

1.1. der Ehegatte

1.2. die Kinder

1.3. die Eltern

1.4. die Geschwister

1.5. die Enkelkinder

1.6. die Großeltern

1.7. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommt für die Bestattungspflicht ein Paar (Nummer 3) oder eine Mehrheit von Personen (Nummer 2 und 4 bis 6) in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren hinsichtlich der Bestattungspflicht vor.

2. Sind Bestattungspflichtige im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln oder kommen sie ihrer Pflicht nicht nach und veranlasst kein anderer die Bestattung, hat die für den Sterbeort örtliche Ordnungsbehörde auf Kosten des Bestattungspflichtigen für die Bestattung zu sorgen. Tritt der Tod in einem Luftfahrzeug ein, so ist die örtliche Ordnungsbehörde des Ortes

Zuständig, an dem das Flugzeug landet.

3. In den Fällen des § 14 BbgBestG (anatomische Sektion) ist die Einrichtung, die die Leiche für Zwecke der Forschung und Lehre übernommen hat, für die Bestattung verantwortlich, sobald die Leiche für diese Zwecke nicht mehr benötigt wird.

4. Eine auf Gesetz oder Rechtsgeschäft beruhende Verpflichtung, die Kosten zu tragen, bleibt unberührt.

§ 6 Grabstätten

1. Allgemeines

1.1 Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofssatzung befristet begründet werden. Der Nutzungsanspruch bezieht sich nur auf die Fläche einer Grabstätte.

1.2 Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Urnenwahlgrabstätten,
- d) Urnenreihengrabstätten
- e) Urnengemeinschaftsgrabstätten (anonyme Urnengrabstätten)
- f) Ehrengrabstätten

2. Reihengrabstätten

2.1 Das Nutzungsrecht an Reihengrabstätten kann erst anlässlich eines Todesfalles durch die Angehörigen oder sonstigen Bestattungspflichtigen erworben werden.

2.2 Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.

2.3 Reihengrabstätten dienen der Aufnahme jeweils eines einzelnen Verstorbenen.

2.4 Eine Verlängerung des Nutzungsrechts für eine Reihengrabstätte ist nicht zulässig.

2.5 Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- b) Reihengrabstätten für Verstorbene ab vollendeten 5. Lebensjahr.

3. Wahlgrabstätten

3.1 Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer bestimmten Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch.

3.2 Jede Grabstelle eines Wahlgrabes hat folgende Maße:

Breite 1,30m

Länge 2,60m.

3.3 Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

3.4 Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.

3.5 Auf einer Wahlgrabstätte können bis zu vier Urnenwahlgrabstätten eingerichtet werden.

3.6 Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 6 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

3.7 Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben ist.

3.8 Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Reihenfolge über:

Ehegatten, volljährige Kinder, Eltern oder Großeltern sowie deren Nachkommen in der genannten

Reihenfolge.

3.9 Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

3.10 Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden.

Für die nicht genutzten Jahre ist die Hälfte der gezahlten Gebühren durch die Gemeinde Wildau zu erstatten. Die genutzten Jahre sind auf volle Jahre aufzurunden. Notwendige Veränderungen (Versetzen von Grabmalen) hat der Nutzungsberechtigte selbst zu veranlassen und die Kosten hierfür zu tragen.

Wird das Nutzungsrecht an belegten Stellen vorzeitig zurückgegeben, so werden die hierfür gezahlten Gebühren nicht erstattet.

Die Einebnung ist gemäß der gültigen Gebührensatzung für den Waldfriedhof Wildau gebührenpflichtig.

4. Urnenwahlgrabstätten

4.1 Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Terrassen und Hallen eingerichtet werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschenstätte.

4.2 Die Urnenwahlgrabstätten haben folgende Maße:

Breite 0,80m

Länge 0,80m.

4.3 Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

4.4 Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

5. Urnenreihengrabstätten

5.1 Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben wird.

5.2 Die Urnenreihengrabstätten haben folgende Maße:

Breite 0,80m

Länge 0,80m.

5.3 In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Urnen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne die Ruhezeit der zuerst beigesetzten Urne nicht übersteigt. Die Zahl richtet sich nach der Größe der Grabstätte.

5.4 Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

5.5 Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

6. Urnengemeinschaftsgrabstätten

6.1 Gemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung, auf der dicht nebeneinander bestattet wird.

6.2 Die Pflege der Urnengemeinschaftsgrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung.

6.3 Es ist nicht gestattet, außerhalb der gekennzeichneten Fläche Blumen oder anderen Grabschmuck niederzulegen, ausgenommen ist der Tag der Bestattung.

7. Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Gemeinde Wildau.

Ehrengräber bleiben dauernd erhalten, wenn die Gemeindevertretung nichts anderes bestimmt.

§ 7 Gestaltung von Grabstätten

1. Allgemeine Gestaltungsvorschriften

1.1 Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

2. Herrichtung und Unterhaltung

- 2.1 Alle Grabstätten müssen hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden.
- 2.2 Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- 2.3 Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- 2.4 Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- 2.5 Jede wesentliche Veränderung bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung, z.B. Einebnung, Entfernen großer Gehölze oder Bäume.
- 2.6 Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit eine zugelassene Gärtnerei beauftragen.
Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofs Zwecks die Herrichtung und Pflege übernehmen. Diese ist gemäß der gültigen Friedhofsgebührensatzung für den Waldfriedhof Wildau gebührenpflichtig.
- 2.7 Urnengrabstätten müssen innerhalb von 3 Monaten, Erdbestattungsgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- 2.8 Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- 2.9 Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- 2.10 Die Aufstellung von Bänken oder Stühlen ist nicht gestattet (s. auch § 3).
- 2.11 Die Verlegung von Stein-, Kunststoff- oder Metalleinfassungen für Gräber ist generell nicht gestattet. Kann auf eine Einfassung nicht verzichtet werden, so ist Naturholz zu verwenden (z.B. handelsübliche Rollboarde).
- Von dieser Regelung ausgenommen sind nur jene Urnengrabstätten, welche sich in den schon bereits vorhandenen Abteilungen für Urnenbeisetzungen (U1 und U2) befinden, wobei auch hier auf Kunststoff- oder Metalleinfassungen zu verzichten ist.
- 2.12 Kunststoffe und sonstige unverrottbare Werkstoffe sollten in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und Grabschmuck vermieden werden.
- 2.13 Gehölze und Bäume gehen mit ihrer Pflanzung in das Eigentum der Gemeinde Wildau über und dürfen ohne Genehmigung nicht entfernt werden.
- 2.14 Gießkannen und andere Gartengeräte sind ausschließlich an den dafür vorgesehenen Halterungen im Eingangsbereich des Waldfriedhofes anzubringen.

3. Vernachlässigung der Grabpflege

- 3.1 Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb von 3 Monaten in Ordnung zu bringen.
- 3.2 Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.
- 3.3 Bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
- 3.4 Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufgefordert, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender Hinweis für die Dauer von 6 Wochen auf der Grabstätte.

§ 8 Grabmale

1. Gestaltungsvorschriften

Zur Sicherung der Würde des Friedhofes, sowohl in seinen einzelnen Teilen als auch hinsichtlich der Gesamtanlage, sind folgende Bestimmungen über die Gestaltung von Grabmalen maßgebend.

1.1 Bei der Gestaltung der Grabmale ist darauf zu achten, dass das religiöse und ästhetische Empfinden der Friedhofsbenutzer nicht verletzt wird.

Grabmale sollten sich mit ihrer Gesamtheit dem Friedhof nach Form, Größe, Material und Bearbeitung so anpassen, dass dieses weder aufdringlich wirkt, unruhig, effektheischend oder sonst wie geeignet ist,

Ärgernis zu erregen und den Grabbesucher im Totengedenken zu stören.

1.2 Grundsätzlich sind bei der Gestaltung von Grabmalen und Schriften grelle Farben zu vermeiden. Außerdem ist auf Beton, Kunststoff und andere unnatürliche Werkstoffe zu verzichten (z.B. Glas, Blech, Zementschmuck).

1.3 Unter Beachtung der vorstehenden Absätze können Natursteine und Findlinge zugelassen werden, wenn diese rundum fachgemäß bearbeitet sind.

Auch Holz- oder Metallkreuze sind zulässig.

Politur, Gold- oder Silberschrift, Bronz Buchstaben und Lichtbilder sind ebenfalls gestattet, solange sie nicht durch unwürdige und aufdringliche Gestaltung der Würde des Ortes abträglich sind.

2. Zustimmungserfordernis

2.1 Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden.

Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

2.2 Den Anträgen sind zweifach beizufügen

a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung,

b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

In besonderen Fällen kann eine Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

2.3 Die Errichtung und jede Verlängerung aller sonstigen Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift u.s.w., bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 3.1 und 3.2 gelten entsprechend.

2.4 Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

2.5 Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

2.6 Ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend

verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu ändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

3. Anlieferung

3.1 Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

3.2 Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

4. Fundamentierung und Befestigung

4.1 Grabmale und Grabeinfassungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmalen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Mit dem Antrag auf Zustimmung gemäß §6 Abs. 2.2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung

eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

5. Verkehrssicherungspflicht / Unterhaltung

5.1 Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Er hat mindestens 1 x jährlich den Grabstein nach der Frostperiode auf Standsicherheit zu prüfen.

5.2 Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen.

5.3 Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen.

Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

5.4 Die Friedhofsverwaltung führt einmal jährlich nach vorheriger Bekanntgabe eine Überprüfung der Standsicherheit von Grabsteinen durch und kommt somit ihrer Verkehrssicherungspflicht nach. Der Bürgermeister der Gemeinde Wildau kann hierzu nähere Regelungen treffen.

Der Hersteller eines Grabmals kann innerhalb der 5 Jahresfrist wegen des Vergehens der Baugefährdung bestraft werden, wenn er bei der Aufstellung gegen anerkannte Regeln der Baukunst verstoßen hat und hierauf ein Schadenfall zurückzuführen ist.

Von der Sorgfaltspflicht ist der Nutzungsberechtigte nicht entbunden.

5.5 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

6. Entfernung

6.1 Vor Ablauf der Nutzungsdauer dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Der Nutzungsberechtigte hat sein Einverständnis schriftlich zu erteilen.

6.2 Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen zu verwahren.

Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung eingeebnet werden, hat der jeweilige Verfügungsberechtigte bzw. der Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

§ 9 Trauerfeiern

1. Benutzung der Friedhofskapelle

1.1 Die Kapelle darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen der Friedhofsverwaltung betreten werden.

1.2 Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeit sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

1.3 Die Benutzung der Kapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

2. Trauerfeier

2.1 Die Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

§ 10 Schließung und Entwidmung

1. Der Friedhof und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

2. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

3. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

4. Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.

Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

5. Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

6. Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

§ 11 Datenschutz

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Friedhofsträger ist zulässig. Hierzu gehört insbesondere die Führung von Namensregistern der Nutzungsberechtigten und der auf dem Waldfriedhof Wildau gewerblich Tätigen sowie für die Führung der Bestattungsbücher notwendigen Daten Verstorbener.

Der Betroffene ist in geeigneter Weise über die Bedeutung der Einwilligung, insbesondere über den Verwendungszweck der Daten aufzuklären.

2. Jeder hat ein Recht auf Auskunft und Benachrichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie Einsicht in Akten, Gegendarstellung aufgrund eines schutzwürdigen besonderen persönlichen Interesses sowie Berichtigung, Löschung oder Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten.

3. Den Mitarbeitern des Friedhofsträgers, die dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist es untersagt, solche Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren. Sie sind verpflichtet, das Datengeheimnis auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit zu wahren.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als Besucher entgegen § 3 Abs. 2.1 der Friedhofssatzung nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofpersonals nicht befolgt.

2. entgegen § 3 Abs. 2.3

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art sowie mit gewerblichen Fahrzeugen ohne Erlaubnis, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen befährt,

b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anbietet,

c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,

d) ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten und ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert oder andere Bildaufzeichnungen vornimmt,

e) Schriften verteilt,

f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen sowie Grabstätten verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt betritt,

g) Abraum und Grabschmuck außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,

h) Hunde frei laufen lässt,

i) Blumen und Pflanzen beschädigt und widerrechtlich entfernt,

j) spielt, lärmt oder Musikwiedergabegeräte betreibt.

3. gemäß § 7 Abs.

2.5 wesentliche Veränderungen (z.B. Einebnung, Entfernung großer Gehölze oder Bäume) ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung vornimmt,

2.9 Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet,

2.10 ohne Genehmigung Bänke oder Stühle aufstellt,

2.11 Stein-, Kunststoff- oder Metalleinfassungen verlegt,

2.14 Gießkannen und andere Gartengeräte nicht an den dafür vorgesehenen Halterungen im Eingangsbereich anbringt,

3.1 Die Grabstätte nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt.

4. entgegen § 8 Abs. 2.1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,

gemäß Abs. 4.1 Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,

5. Grabmale entgegen § 8 Abs. 5.1 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,

sowie entgegen Abs. 6.1 Grabmale und bauliche Anlagen entfernt.

§13 Schlussvorschriften

1. Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

2. Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde Wildau verwalteten Waldfriedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der geltenden Gebührensatzung für den Waldfriedhof Wildau zu entrichten.

3. Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 13.6.2000 (G15/98/00) außer Kraft.

Wildau, den 02.04.02

Wildau, den 02.04.02

Gert Lehmann
Vorsitzender
der Gemeindevertretung

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird vorstehende "Friedhofssatzung für den Waldfriedhof Wildau" öffentlich bekannt gemacht.

Wildau, d. 02.04.02

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister